



Schwäbisch Gmünd, 07.07.2026
Gemeinderatsdrucksache Nr. 095/2026

Vorlage an

Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung

- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

Einführung einer Übernachtungssteuer in Schwäbisch Gmünd

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer
 (Übernachtungssteuersatzung)

Anlage 2: Stellungnahme der Gmünder Hotellerie

Beschlussantrag:

1. Der Einführung einer Übernachtungssteuer zum 01.01.2027 wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Übernachtungssteuer gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Fassung.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Haushaltplanung

Im Rahmen der Zukunftspakete zur strategischen Haushaltskonsolidierung wurde am 17.09.2025 erstmals die Einführung einer Übernachtungssteuer erörtert.

Grundlage bildete eine Einführung zum 01.01.2027 mit einem Steuersatz von 3 Euro je Übernachtung.

Bei prognostizierten rund 150.000 steuerpflichtigen Übernachtungen pro Jahr in Schwäbisch Gmünd könnten so Einnahmen von 450.000 € erzielt werden. Diese sind im Doppelhaushalt 2026/2027, welcher am 17.12.2025 verabschiedet wurde, ab dem Jahr 2027 entsprechend veranschlagt.



Zur Umsetzung der Steuererhebung wurden in den Stellenplan 2026 Stellenanteile im Umfang von 0,75 aufgenommen.

Die Erträge aus der Übernachtungssteuer tragen zur Reduzierung des Defizits des Ergebnishaushalts bei. Darüber hinaus ermöglichen die geplanten Mehreinnahmen die Lebensqualität in der Stadt zu sichern und das, was für Gäste an touristischen Angeboten in den letzten Jahren geschaffen wurde, zu erhalten und nachhaltig weiterzuentwickeln.

Wie mit dem Gemeinderat vereinbart, ist die Verwaltung dem Auftrag zur Prüfung und Vorbereitung der Einführung einer Übernachtungssteuer nachgekommen. Dabei wurden die Eckpunkte in einem Satzungsentwurf zur Erhebung einer Übernachtungssteuer zusammengefasst und einer rechtlichen Prüfung unterzogen.

Beteiligung betroffener Akteure

Die wesentlichen Eckpunkte der geplanten Übernachtungssteuer sowie die wichtigsten Informationen zu deren praktischer Umsetzung wurden im Rahmen eines Informationsgesprächs am 21.05.2026 im Rathaus vorgestellt und mit Vertretern der vier größten Gmünder Hotelbetriebe, des DEHOGA, des Vereins ProGmünd e. V., der Wirtschaftsförderung sowie der Touristik- und Marketing GmbH diskutiert.

Die Hotelbetriebe sowie ihr Branchenverband DEHOGA stehen der Einführung einer Übernachtungssteuer insgesamt kritisch gegenüber (siehe Anlage 2).

Als einer der wesentlichen Kritikpunkte wurde sowohl in den eingegangenen Stellungnahmen als auch im Informationsgespräch angeführt, dass die Hotelbetriebe mit Firmenkunden, die einen erheblichen Anteil der Übernachtungen ausmachen, bereits langfristige Verträge abgeschlossen haben. Die ab dem 01.01.2027 erhobene Übernachtungssteuer könne in diesen Fällen regelmäßig nicht nachträglich an die Vertragspartner weitergegeben werden und wäre daher von den Beherbergungsbetrieben selbst zu tragen.

Die Verwaltung hat diesen Einwand aufgegriffen und in § 13 des Satzungsentwurfs eine Übergangsregelung vorgesehen. Danach wird die Übernachtungssteuer für Beherbergungsleistungen bis längstens 31.12.2028 nicht erhoben, wenn diese nachweislich bereits vor Inkrafttreten der Satzung, also bis zum 31.12.2026, vertraglich vereinbart worden sind.

Mit dieser Regelung wird den Beherbergungsbetrieben die Möglichkeit eingeräumt, die Übernachtungssteuer bei künftigen Vertragsabschlüssen zu berücksichtigen und entsprechende Preisvereinbarungen zu treffen.

Rechtsgrundlage

Die Übernachtungssteuer wird als örtliche Aufwandsteuer erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes. Sie knüpft an den Aufwand an, den Gäste für entgeltliche Übernachtungen im Stadtgebiet von Schwäbisch Gmünd betreiben. Steuergegenstand ist die Inanspruchnahme einer Beherbergungsleistung. Steuerschuldner sind die übernachtenden Gäste. Diese Ausgestaltung entspricht ebenfalls einem im Rahmen der Beteiligung der Hotellerie vorgetragenen Anliegen. Für die



Beherbergungsbetriebe stellt die Übernachtungssteuer damit einen durchlaufenden Posten dar, der nicht Bestandteil des steuerpflichtigen Übernachtungsentgelts ist. Alternativ wäre es rechtlich möglich, die Beherbergungsbetriebe selbst als Steuerschuldner zu bestimmen. In diesem Fall würde die Übernachtungssteuer jedoch Teil des Entgelts für die Beherbergungsleistung und unterläge damit grundsätzlich der Umsatzsteuer. Durch die gewählte Ausgestaltung wird diese zusätzliche steuerliche Belastung vermieden.

Die Frage, ob beruflich veranlasste Übernachtungen ebenfalls der Besteuerung unterliegen können, war über einen längeren Zeitraum rechtlich umstritten. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 22.03.2022 (Az. 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15 und 1 BvR 354/16) die Rechtmäßigkeit der Freiburger Übernachtungssteuer bestätigt und festgestellt, dass auch beruflich bedingte Übernachtungen von einer solchen Aufwandsteuer erfasst werden dürfen.

Steuergegenstand

Als Beherbergungsbetrieb gilt jede Einrichtung, die Gästen eine kurzzeitige Übernachtungsmöglichkeit gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Motels, Gasthöfe, Pensionen, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Privatzimmer sowie Camping- und Wohnmobilstellplätze.

Die Übernachtungssteuer gilt unabhängig von der Betriebsform und umfasst daher auch privat vermietete Unterkünfte. Steuerpflichtig sind somit beispielsweise auch Übernachtungsangebote in Form von Privatzimmern, die über Online-Plattformen wie Airbnb vermittelt werden.

Die Steuerpflicht besteht zudem unabhängig davon, ob die jeweilige Einrichtung gewerblichen, privaten oder gemeinnützigen Zwecken dient. Maßgeblich ist allein, dass eine entgeltliche Beherbergungsleistung angeboten wird.

Steuerbefreiungen

Von der Übernachtungssteuer befreit sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus unterliegen Übernachtungen ab dem 61. Aufenthaltstag nicht der Steuerpflicht.

Ebenfalls von der Besteuerung ausgenommen sind Übernachtungen von Personen, die sich in besonderen sozialen oder gesundheitlichen Lebenssituationen befinden. Dies betrifft insbesondere Beherbergungen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Flüchtlingsunterkünften sowie vergleichbaren Einrichtungen, die der Unterbringung von Personen und gegebenenfalls deren Angehörigen in besonderen sozialen Situationen dienen.

Die Übernachtungssteuer knüpft grundsätzlich an eine kurzfristige entgeltliche Beherbergung an. Zur Abgrenzung gegenüber einer längerfristigen Unterbringung oder einem wohnähnlichen Aufenthalt sehen zahlreiche Kommunen zeitliche Höchstgrenzen vor, nach deren Überschreiten keine Steuerpflicht mehr besteht. Die hierfür festgelegten Zeiträume variieren je nach kommunaler Satzung zwischen mehreren Wochen und mehreren Monaten. So hat beispielsweise die Stadt Mannheim eine Steuerpflicht nur für die ersten 21 Tage eines ununterbrochenen Aufenthalts vorgesehen. Die Stadt Freiburg



zieht die Grenze bei einem zusammenhängenden Aufenthalt von mehr als zwei Monaten.

Der Satzungsentwurf der Stadt Schwäbisch Gmünd orientiert sich an der Regelung der Stadt Freiburg, deren Übernachtungssteuersatzung durch die Rechtsprechung bestätigt wurde. Dementsprechend entfällt die Steuerpflicht ab der 61. aufeinanderfolgenden Übernachtung in derselben Beherbergungseinrichtung.

Bemessungsgrundlage und Steuersatz

Als Steuersatz werden 3 Euro je Übernachtung und Beherbergungsgast vorgeschlagen.

Mit diesem Betrag bewegt sich die Stadt Schwäbisch Gmünd im Rahmen der in anderen Kommunen erhobenen Übernachtungssteuern. Ein direkter Vergleich der Steuersätze ist jedoch dahingehend nur eingeschränkt möglich, da einige Städte die Steuer nicht als festen Betrag pro Übernachtung, sondern als prozentualen Anteil des Übernachtungspreises erheben.

So erhebt beispielsweise die Stadt Freiburg eine Übernachtungssteuer in Höhe von 5 Prozent des jeweiligen Übernachtungspreises, in Konstanz sind es 5,6 Prozent.

Ein Vergleich mit Kommunen, die ebenfalls einen pauschalen Steuerbetrag je Übernachtung festgelegt haben, zeigt folgendes Bild:

- Stuttgart: 3,00 Euro
- Tübingen: 2,00 Euro
- Heidelberg: 3,50 Euro
- Ludwigsbug: 2,00 Euro
- Karlsruhe: 4,00 Euro (ab dem 01.01.2028: 4,50 Euro)

Der vorgeschlagene Steuersatz von 3 Euro je Übernachtung liegt damit im Mittelfeld vergleichbarer Städte.

Pflichten der Betreiber und Ablauf der Steuererhebung

Die Erhebung der Übernachtungssteuer soll im Wege einer vierteljährlichen Steueranmeldung (15.04., 15.07., 15.10., 15.01.) erfolgen. Hierzu haben die Beherbergungsbetriebe die im jeweiligen Kalendervierteljahr angefallene Steuer gegenüber der Stadt Schwäbisch Gmünd zu erklären.

Diese Anmeldung ist im Regelfall zugleich die Steuerfestsetzung, es wird also kein gesonderter Bescheid erlassen.

Fällig ist die Übernachtungssteuer bei erfolgter Steueranmeldung am dreißigsten Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums (30.04., 30.07., 30.10., 30.01.).

Dieses Verfahren gewährleistet einen effizienten Verwaltungsablauf und trägt so dazu bei, den administrativen Aufwand sowohl für die Beherbergungsbetriebe als auch für die Stadtverwaltung so gering wie möglich halten. Soweit möglich, soll die Abwicklung digital erfolgen.



Zeitplan Übernachtungsteuer

Als nächste Schritte sind vorgesehen:

- 08.07.2026: Vorberatung VWF
- 22.07.2026: Beschlussfassung Gemeinderat
- 09/2026: Start Öffentlichkeitsarbeit:
(Pressetermin, Versand Infomaterial etc.)
- 01.01.2027: Satzung tritt in Kraft
- 01.03.2027: Frist Anmeldung Beherbergungseinrichtungen
- 15.04.2027: Frist Abgabe erste Steuererklärung für Q1/2027